

# Heimatspiegel

# Wethautal

der  
Verwaltungs-  
gemeinschaft

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Uttenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –

Jahrgang 4 • Mittwoch, den 17. Dezember 2008 • Nummer 25

## AMTLICHER TEIL

### Stadt Osterfeld

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 u. 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende

### 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008

beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplans einschl. d. Nachträge gegen- über bisher	nummehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	199.400	167.200	1.894.300	1.926.500
die Ausgaben	73.500	32.200	1.894.300	1.926.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	43.300	258.000	2.469.800	2.255.100
die Ausgaben	173.200	387.900	2.469.800	2.255.100

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 47.900 Euro erhöht und damit auf 47.900 Euro neu festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 500.000 Euro um 200.000 Euro erhöht und damit auf 700.000 Euro neu festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.  
Osterfeld, den 28.11.2008  
gez. *Seidel*  
Bürgermeister - *Siegel* -  
(Im Original unterzeichnet und gesiegelt)

### Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Osterfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragsaushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten,

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus.  
Osterfeld, 09.12.2008

gez. *Beckmann*  
Leiterin des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

### 2. Änderungssatzung

#### zur Entschädigungssatzung der Stadt Osterfeld für ehrenamtlich Tätige

Entsprechend § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. dem RdErl. des MI vom 1. Dezember 2004 (MBI. LSA S. 666) 31.21-10041 beschließt der Stadtrat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Osterfeld für ehrenamtlich Tätige:

#### Artikel I

Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

2a. Ein ehrenamtlicher Protokollant für die Gemeinderatssitzungen, der vom Gemeinderat bestellt und verpflichtet wird, erhält eine Aufwandsentschädigung von 21,00 € je Sitzung.

## Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Osterfeld für ehrenamtlich Tätige tritt am 01. August 2008 in Kraft. Osterfeld, den 27.11.2008

gez. Gerd Seidel

Bürgermeister

- Siegel -

(Im Original unterzeichnet und gesiegelt)

## Stadt Stößen

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 14.01.2009, 19:30 Uhr, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Stößen

Ort: Stößen, Naumburger Straße 33

Raum: Rathaus

#### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
5. Genehmigung der Niederschrift des Gemeinderates der Stadt Stößen vom 03.12.2008
6. Haushaltssatzung der Stadt Stößen für das Haushaltsjahr 2009
7. Beschluss über die Verbandsgemeindevereinbarung
8. Beschluss über die Einteilung der Wahlbereiche, Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter des Gemeinderates und Festlegung des Wahllokales für die Kommunalwahl am 07.06.2009
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

11. Bekanntgabe der Eilentscheidung des Bürgermeisters zu einer Auftragsvergabe

12. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schubert

Bürgermeister

## Gemeinde Abtlöbnitz

### Baumschutzsatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 14.01.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Abtlöbnitz in seiner Sitzung am 21.11.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume zur Sicherung

- a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
  - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter
  - c) der Naherholung oder
  - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
1. zur Belegung Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbilds,
  2. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
  3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
  4. zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften, unter Schutz zu stellen.

#### § 2

##### Schutzgegenstand

1. In der Gemeinde Abtlöbnitz werden alle Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm über dem Erdboden, ist dieser für den Ansatz der Messung maßgebend.
2. Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Abtlöbnitz und Mollschütz.
3. Diese Satzung gilt nicht:
  - a) im Geltungsbereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen (fortwährende Festlegungen) und
  - b) in Gebieten, die durch ordnungsbehördliche Verordnung als Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützter Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden.
4. Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
5. Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
  - a. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
  - b. Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den § 35 NatSchG geschützt sind
  - c. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien

#### § 3

##### Verbote

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das Charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
2. Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere,
  - a. den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
  - b. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen
  - c. Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
  - d. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen
  - e. Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen.
  - f. Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

#### § 4

##### Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen.

Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichttraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

## **§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die geschützten Bäume und die Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

## **§ 6 Befreiungen**

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
  - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c. geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
  - d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt
  - f. der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
3. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Dritter und ist mit Auflagen nach § 7 verbunden.

## **§ 7 Ersatzpflanzungen**

1. Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
2. Als Ersatz sind landschaftstypische Bäume im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) mit einem Mindestumfang von 10 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten. Wächst ein Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

## **§ 8 Anordnung von Maßnahmen**

1. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt,

2. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
3. Die Gemeinde hat die Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
  2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,
    - a. den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt
    - b. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
    - c. Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
    - d. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
    - e. Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
    - f. Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwa anderes bestimmt ist,
  3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Abtlöbnitz tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in Kraft.

Abtlöbnitz, den 24.11.2008

gez. *Rolf Werner*

*Bürgermeister*

- Siegel -

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Am Freitag, dem 16.01.2009, 19:00 Uhr, findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Abtlöbnitz

Ort: Abtlöbnitz Nr. 42

Raum: Gemeindebüro

### **Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Abtlöbnitz vom 21.11.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters

- 6. Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung
- 7. Beschluss über die Verbandsgemeindevereinbarung
- 8. Haushaltssatzung der Gemeinde Abtlöbnitz für das Haushaltsjahr 2009
- 9. Anfragen und Anregungen
- 10. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Rolf Werner*  
 Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO-LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten,

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus. Osterfeld, den 09.12.2008

gez. *Beckmann*  
 Leiterin des gemeinsamen  
 Verwaltungsamtes

# Gemeinde Crölpa-Löbschütz

## Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in der Sitzung am 13.10.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt

	€	€	€	€
a) im VwH				
die Einnahmen	5.600	2.300	661.500	664.800
die Ausgaben	3.300		661.500	664.800
b) im VmH				
die Einnahmen	58.100		135.000	193.100
die Ausgaben	103.600	45.500	135.000	193.100

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf v. H.
1. Grundsteuer				
a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)			300	300
b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)			300	300
2. Gewerbesteuer			300	300

Crölpa-Löbschütz, den 13.10. 2008

gez. *Pokrant*

Bürgermeister

(Siegel)

(Im Original unterzeichnet und gesiegelt)

### Baumschutzsatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 14.01.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in seiner Sitzung am 13.10.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume

1. zur Sicherung
  - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
  - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter
  - c) der Naherholung oder
  - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbilds,
3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
5. zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften, unter Schutz zu stellen.

#### § 2

##### Schutzgegenstand

1. In der Gemeinde Crölpa-Löbschütz werden alle Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm über dem Erdboden, ist dieser für den Ansatz der Messung maßgebend.
2. Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Crölpa-Löbschütz, Freiroda, Heiligenkreuz und Kreipitzsch
3. Diese Satzung gilt nicht:
  - a) im Geltungsbereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen (fortwährende Festlegungen) und
  - b) in Gebieten, die durch ordnungsbehördliche Verordnung als Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützter Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden.
4. Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
5. Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
  - a. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
  - b. Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den § 35 NatSchG geschützt sind
  - c. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien

### § 3 Verbote

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das Charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
2. Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere,
  - a. den Wurzelbereich mit einer Wasser undurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
  - b. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen
  - c. Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
  - d. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen
  - e. Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen.
  - f. Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas Anderes bestimmt ist, auszubringen.

### § 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

### § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und die Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

### § 6 Befreiungen

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
  - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c. geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
  - d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- e. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,
  - f. der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
  3. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Dritter und ist mit Auflagen nach § 7 verbunden.

### § 7 Ersatzpflanzungen

1. Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensminderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
2. Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

### § 8 Anordnung von Maßnahmen

1. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
2. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
3. Die Gemeinde hat die Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anzuordnen.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
  2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,
    - a. den Wurzelbereich mit einer Wasser undurchlässigen Decke befestigt
    - b. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
    - c. Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
    - d. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
    - e. Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,

- f. Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwa Anderes bestimmt ist,
  - 3. den § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in Kraft.

Crölpa-Löbschütz, den 14.10.2008

gez. Klaus Pokrant - Siegel -

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

**Öffentliche Bekanntmachung**

Am Montag, dem 12.01.2009, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Crölpa-Löbschütz

Ort: Crölpa-Löbschütz, Dorfstraße 34

Raum: Gemeindebüro

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Crölpa-Löbschütz vom 13.10.2008
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters auf die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes und die Aufgaben des Gemeindegewahl Ausschusses auf die VGem Wethautal
8. Beschluss über die Einteilung der Wahlbereiche, Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter des Gemeinderates und Festlegung des Wahllokales für die Kommunalwahl am 07.06.2009
9. Beschluss zur Änderung des Schulbezirkes
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Pokrant

Bürgermeister

**Gemeinde Gieckau**

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Gieckau in seiner Sitzung am 09.10.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 09.12.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Gemeinde Görtschen**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 u. 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Görtschen in seiner Sitzung am 23.10.2008 folgende

**1. Nachtragssatzung  
für das Haushaltsjahr 2008**

beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	219.200	43.600	1.233.600	1.409.200
die Ausgaben	140.400	2.000	1.270.800	1.409.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	66.600	0	104.400	171.000
die Ausgaben	66.600	0	104.400	171.000

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigung werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Görtschen, den 10.11.2008

gez. Krüger

- Siegel -

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

## Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Görtschen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO-LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten,

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus. Osterfeld, 09.12.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Görtschen in seiner Sitzung am 23.10.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 09.12.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Gemeinde Heidegrund

### Satzung

#### über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Heidegrund (Hebesatzsatzung)

#### Präambel

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 814 und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund in seiner Sitzung vom 02.12.2008 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Heidegrund (Hebesatzsatzung) beschlossen:

#### Artikel I Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

#### § 1

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 323 v. H. |

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Heidegrund, den 03.12.2008

gez. Börner

- Siegel -

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

## Gemeinde Janisroda

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 13.01.2009, 19:00 Uhr, findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Janisroda

Ort: Janisroda, Dorfstraße 21

Raum: Gemeindebüro

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Janisroda vom 11.11.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. 1. Lesung der Haushaltssatzung der Gemeinde Janisroda für das Haushaltsjahr 2009
7. Beschluss zur Änderung des Schulbezirkes
8. Sachstandsbericht zur Gebietsreform
9. Beschluss über die Einteilung der Wahlbereiche, Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter des Gemeinderates und Festlegung des Wahllokales für die Kommunalwahl am 07.06.2009
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Becker

Bürgermeister

## Gemeinde Löbitz

### 2. Änderungssatzung

#### zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Löbitz (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2006

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 11.10.1993 (GVBl. LSA S. 567), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbitz in seiner Sitzung vom 27.11.2008 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Löbitz (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2006 beschlossen:

**Artikel I  
- Änderungen -**

Die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze vom 27.11.2008 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**1. Grundsteuer**

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 376 v. H.

**Artikel II  
- Inkrafttreten -**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Löbitz, den 28.11.2008

gez. Maurer

Bürgermeister

- Siegel -

(Im Original unterzeichnet und gesiegelt)

**Öffentliche Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 15.01.2009, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Löbitz

Ort: Löbitz, Hauptstraße 12

Raum: Kulturhaus

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.11.2008
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2008
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung mit der Gemeinde Utenbach
8. Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung mit der Gemeinde Mertendorf und der Gemeinde Görtschen
9. Beschluss über die Verbandsgemeindevereinbarung
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Maurer

Bürgermeister

**Gemeinde Leislau**

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Leislau in der Sitzung am 18.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	€	€	€	€
a) im VwH				
die Einnahmen	13.100		188.000	201.100
die Ausgaben	18.600	100	188.000	206.500
b) im VmH				
die Einnahmen		8.300	36.900	28.600
die Ausgaben	8.200	16.500	36.900	28.600

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze werden nicht geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf v. H.
1. Grundsteuer				
a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)			300	300
b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)			300	300
2. Gewerbesteuer			300	300

Leislau, den 18.11.2008

gez. Zeitschel

Bürgermeister

- (Siegel) -

(Im Original unterzeichnet und gesiegelt)

**2. Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO-LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten,

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, den 09.12.08

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen

Verwaltungsamtes



## Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 13.01.2009, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Leislau  
 Ort: Leislau, Leislau 25  
 Raum: Gemeindebüro

### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Leislau vom 18.11.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung
7. Beschluss über die Verbandsgemeindevereinbarung
8. Haushaltssatzung der Gemeinde Leislau für das Haushaltsjahr 2009
9. Einwohnerfragestunde
10. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Zeitschel  
 Bürgermeister

## Gemeinde Mertendorf

### Satzung

#### über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Mertendorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814 und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 11.10.1993 (GVBl. LSA S. 567), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung vom 25.11.2008 die folgende Satzung:

#### Artikel I

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Mertendorf ab 01.01.2009 wie folgt festgesetzt:

#### § 1

##### 1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.  
 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 376 v. H.

**2. Gewerbesteuer** 330 v. H.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Mertendorf, den 26.11.2008

gez. Jahr

Bürgermeister - Siegel -  
 (Im Original unterzeichnet und gesiegelt)

## Gemeinde Molau

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 u. 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (CO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Molau in seiner Sitzung am 10.11.2008 folgende

### 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008

beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. d. Nachträge gegenüber bisher	festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	123.900	18.900	539.600	644.600
die Ausgaben	25.000	10.900	630.500	644.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	103.000	0	88.400	191.400
die Ausgaben	103.000	0	88.400	191.400

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

#### § 6

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallen oder künftig umzuwandeln bezeichnet werden, hat dies nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. Kw-Vermerke  
Ist an einer Planstelle ein Kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.
2. Ku-Vermerke  
Ist an einer Planstelle ein Ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden auf den angegebenen Ku-Wert.

Molau, den 24.11.2008

gez. Huth

Bürgermeisterin - Siegel -  
 (Im Original unterzeichnet und gesiegelt)

### Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Molau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten,

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 09.12.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen

Verwaltungsamtes

### 3. Änderungssatzung

#### zur „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister, Gemeinderäte und Bürger der Gemeinde Molau (Entschädigungssatzung)“

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Molau in seiner Sitzung am 08.12.2008 die folgende 3. Änderungssatzung zur „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister, Gemeinderäte und Bürger der Gemeinde Molau (Entschädigungssatzung)“ beschlossen:

#### Artikel I Änderungen

Der § 1, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters wird als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 563,00 Euro gewährt.“

#### Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Molau tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Molau, 09.12.2008

gez. Huth

Bürgermeisterin

- Siegel -

(Im Original unterzeichnet und gesiegelt)

## Gemeinde Pretzsch

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 13.01.2009, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Pretzsch

Ort: Pretzsch, Dorfstraße 4

Raum: Kegelbahn

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Pretzsch vom 18.11.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung
7. Beschluss über die Verbandsgemeindevereinbarung
8. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Szesny

Bürgermeister

### Bekanntmachung der Gemeinde Pretzsch

Der Gemeinderat Pretzsch hat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung „Gewerbegebiet Sachsen-Anhalt Süd - zukünftig Industriegebiet-, Bereich Pretzsch vom 18.04.2004“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, Satz 1, Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 1 in seiner

1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB), kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Dienststelle Mertendorf, Naumburger-Straße 23 in 06618 Mertendorf während folgender Zeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

Montag von: 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch von: 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag von: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag von: 09.00 - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung sind für die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 2 Industriegebiet Sachsen-Anhalt Süd „An der B 180/L190“ unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 in seiner 1. Änderung Gewerbegebiet Sachsen-Anhalt Süd-zukünftig Industriegebiet-, Bereich Pretzsch vom 18.04.2004 in seiner 1. Änderung außer Kraft.

Pretzsch, den 25.11.2008

gez. Szesny

Bürgermeister

### Bekanntmachung der Gemeinde Pretzsch

Der Gemeinderat Pretzsch hat in seiner Sitzung am 07.10.2008 den Bebauungsplan Nr. 2 Industriegebiet Sachsen-Anhalt „An der B 180/L 190“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, Satz 1, Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 2 bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, den Angaben zur Umweltprüfung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und

aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB), kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Dienststelle Mertendorf, Naumburger Straße 23 in 06618 Mertendorf während folgender Zeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

- Montag von: 09.00 - 12.00 Uhr
- Dienstag von: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
- Mittwoch von: 09.00 - 12.00 Uhr
- Donnerstag von: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
- Freitag von: 09.00 - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung sind für die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 2 Industriegebiet Sachsen-Anhalt Süd „An der B 180/L 190“ unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 Industriegebiet Sachsen-Anhalt Süd „An der B 180/L 190“ mit seinen Angaben zur Umweltprüfung in Kraft.  
 Pretzsch, den 25.11.2008  
 gez. Szesny  
 Bürgermeister

## Gemeinde Prießnitz

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 22.12.2008, 20:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

- Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Prießnitz
- Ort: Prießnitz, Dorfstraße
- Raum: Versammlungsraum der FFW

#### Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift Sitzung des Gemeinderates Prießnitz vom 01.09.2008
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes auf die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes und die Aufgaben des Gemeindevorstandes auf die VGem Wethautal
8. Beschluss zur Änderung des Schulbezirkes
9. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Prießnitz
10. Haushaltssatzung der Gemeinde Prießnitz für das Haushaltsjahr 2009
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
 gez. Schütze  
 Bürgermeister

## Gemeinde Unterkaka

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Unterkaka in seiner Sitzung am 28.10.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat. Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

- Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.  
 Osterfeld, 09.12.2008  
 gez. Beckmann  
 Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 u. 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkaka in seiner Sitzung am 25.11.2008 folgende

### 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008

beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. d. Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzte auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	80.200	162.300	1.031.400	949.300
die Ausgaben	17.700	99.800	1.031.400	949.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	97.300	63.700	999.600	1.033.200
die Ausgaben	55.600	22.000	999.600	1.033.200

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigung werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 220.000 Euro um 180.000 Euro erhöht und damit auf 400.000 Euro neu festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln bezeichnet werden, hat dies nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. Kw-Vermerke  
Ist an einer Planstelle ein Kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.
2. Ku-Vermerke  
Ist an einer Planstelle ein Ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden auf den angegebenen Ku-Wert.

Unterkaka, den 28.11.2008

gez. Kalinka - Siegel -

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

### **Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Unterkaka wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten,

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 09.12.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen

Verwaltungsamtes

## **1. Änderungssatzung**

### **der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Unterkaka (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der derzeit gültigen Fassung und § 25 BestattG LSA sowie § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterkaka beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.10.2008 die folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Unterkaka.

### **Artikel I Änderungen**

**Der § 5 Gebührentarife wird um 1.4. ergänzt:**

- 1.4. für Grabstätten Urnenwandanlage U 1-U24  
Ruhezeit 25 Jahre) je 350,00 Euro  
für Grabstätten Urnenwandanlage SF 1-SF 8  
(Ruhezeit 25 Jahre) ohne Gebühr

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Unterkaka tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterkaka, 29.10.2008

gez. Kalinka

Bürgermeister

- Siegel -

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Unterkaka**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen Anhalt (Bestattungsgesetz LSA - BestattG LSA vom 05.02.2002), GVBl. LSA S. 46, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004, (GVBl. LSA S. 234) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unterkaka in seiner Sitzung am 28.10.2008 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Unterkaka:

### **Artikel I Änderungen**

Der § 12 Abs. 2 Arten der Grabstätten muss um Buchstaben e) Urnenwandanlage (Stelen) ergänzt werden.

Der § 13 Grabstätten wird um nachfolgenden Absatz 4 ergänzt: Der Absatz 4 wird im Wortlaut wie folgt eingefügt: Urnenwandanlagen Grabstätten sind Aschestätten, die in der Stelenwand untergebracht sind, für eine Ruhezeit von 25 Jahren (Nutzungszeit). In den Fächern U 1 bis U 24 können bis zu 4 Urnen je Fach und in den Fächern SF 1 bis SF 8 (Sozialbestattungsfach) können bis zu 5 Urnen je Fach beigesetzt werden.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Unterkaka tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterkaka, 29.10.2008

gez. Kalinka

Bürgermeister

- Siegel -

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

## **Gemeinde Utenbach**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am Mittwoch, dem 14.01.2009, 19:00 Uhr, findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Utenbach

Ort: Utenbach, Dorfstraße 01

Raum: ehemalige Gaststätte „Zum Dorfkrug“

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Bekanntgabe der Ergebnisse der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Utenbach vom 12.11.2008
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Beschluss zur Änderung des Schulbezirkes
8. Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung Beschluss über die Verbandsgemeindevereinbarung
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Duderstedt*

*Bürgermeister*

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren zur Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Utenbach (Gebührensatzung)

#### (Abgabensatzung für die dezentrale Entsorgung - AbgEntsS) vom 17.09.2008

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBL. LSA S. 128), sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBL. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBL. LSA S. 128) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA) hat der Gemeinderat von Utenbach in seiner Sitzung am 17.09.2008 folgende Satzung beschlossen.

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde Utenbach betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Utenbach in der jeweils geltenden Fassung, als öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt durch mobile Entsorgungseinheiten, welche das Abwasser in eine Kläranlage verbringen.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das in abflusslosen Gruben gesammelt wird, und der Schlamm, der aus Kleinkläranlagen entnommen wird. Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst die Aufnahme, Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von abflusslosen Gruben durch die Gemeinde Utenbach oder von ihm zugelassene Dritten im Sinne von § 151 Abs. 7 WG LSA.

(3) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, treten die Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder die sonst dringlich zur baulichen Nutzung berechtigten an die Stelle des Eigentümers.

##### § 2

#### Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die dezentrale Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und das Abwasser aus den Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde zu überlassen.

(2) Der Grundstückseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser, der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und nach Abs. 1 der Gemeinde zu überlassen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt, der Grundstücksentwässerungsanlage zu Abs. 1 der Gemeinde zu überlassen.

## II. Gebühren

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gemeinde Utenbach erhebt als Gegenleistung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Kleinkläranlagen und für die abflusslosen Gruben in Form einer Beseitigungsgebühr.

(2) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in der Grundstücksentwässerungsanlage anfällt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1m<sup>3</sup> Abwasser.

1. aus abflusslosen Gruben	16,21	€/m <sup>3</sup>
2. Kleinkläranlagen mit Überlauf BM-Kanal	61,29	€/m <sup>3</sup>
3. Kleinkläranlagen ohne Überlauf BM-Kanal	48,55	€/m <sup>3</sup>

### § 4

#### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühr (Beseitigungsgebühr) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbauberechtigte, Nießbraucher oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte, ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(3) Neben Gebührenschuldnern haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnung, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer zurechenbaren Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer von ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde genügt haben.

(4) Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

### § 5

#### Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum

(1) Die Pflicht, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten, entsteht erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und dann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.

(2) Die Gebührenschild für die Beseitigungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 u. 3 entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde.

(3) Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, in dem die Gebührenschild entsteht.

(4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

### § 6

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen erfolgt durch die Gemeinde über die Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ durch Heranziehungsbescheid für jeden Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Werden mehrere Abgaben von demselben Abgabenschuldner geschuldet, kann die Gemeinde über Verwaltungsgemeinschaft Wethautal die Abgaben durch zusammengefassten Bescheid erheben.

### III. Anzeigepflicht, Auskunftspflicht und Datenverwaltung

#### § 7 Anzeigepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes sowie den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. den Neubau, die Anschaffung, Änderung, Inbetriebnahme, Außerbetriebsetzung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen;
2. alle Angaben und deren Veränderungen, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dem von der Gemeinde für die Abfuhr Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine zusätzliche Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage mindestens zwei Wochen vor der gewünschten Entleerung anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(4) Binnen einer Woche nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 5, Abs. 3) hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen.

#### § 8 Auskunftspflicht- und Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte der Gemeinde zu erteilen.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Grundstückseigentümer hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen Teilen der auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

#### § 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten, sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger - DSGVO) der hierfür erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den §§ 9 und 10 DSGVO - LSA; wie Vor- und Zuname des Gebührenschuldners und deren Anschriften, Grundstücks und Grundbuchbezeichnung durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die im Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

### IV. Ordnungswidrigkeiten

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 u. Nr. 16 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 nicht sämtliche Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlagen zuführt;
3. entgegen § 7 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde hinsichtlich Erwerb oder Veräußerung eines Grundstückes sowie zum Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
4. entgegen § 7 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt;
5. entgegen § 7 Abs. 3 die notwendige zusätzliche Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder rechtzeitig anzeigt;
6. entgegen § 8 Abs. 1 die erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
7. entgegen § 8 Abs. 2 der Gemeinde es nicht ermöglicht, an Ort und Stelle zu ermitteln;
8. entgegen § 8 Abs. 2 der Gemeinde nicht ungehinderten Zugang zu allen Teilen der auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

#### § 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 29. März 1994 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 12 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können gemäß § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis dieser Satzung gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### § 13 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Utenbach, den 20.09.2008

gez. Duderstedt  
Bürgermeister

- Siegel -

(Im Original unterzeichnet und gesiegelt)



IMPRESSUM

**Heimatspiegel der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal**

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –

Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

**Herausgeber**

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal,  
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0  
vertreten durch die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes,  
Frau Beckmann

**Verantwortlicher für den redaktionellen Teil**

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann

**Druck und Verlag**

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0,  
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

**Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen**

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

**Anzeigenannahme/Beilagen:**

Frau Annett Brunner, Telefon: 01 71/3 14 76 21

Einzelemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

